

Feuerwehrreglement

der Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick und
Oeschgen

Die Gemeinderäte von Frick, Gipf-Oberfrick und Oeschgen beschliessen gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes des Kantons Aargau (SAR 581.100) und der Verordnung zum Feuerwegesetz (SAR 581.111) das nachfolgende gemeinsame **Feuerwehrreglement**:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis

Die Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick und Oeschgen führen die Feuerwehr gemeinsam auf der Basis eines Gemeindevertrages.

§ 2

Geschlechtsneutralität

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Jahres immer gleichzeitig aus den Pflichtigen der drei Gemeinden zu erfolgen.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgelegt.

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 6

Feuerwehrkommission

1 Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vizekommandant
- c) je ein Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden
- d) weitere vier Mitglieder der Mannschaft und/oder des Kadets

2 Die Feuerwehrkommission wird durch den Feuerwehrkommandanten präsiert und konstituiert sich im Übrigen selbst.

§ 7

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

D. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 9

Ausrüstung

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend Amt genannt.

2 Der Materialwart führt ein Verzeichnis des vorhandenen Materials.

3 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10

Ausbildung

1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 11

Übungsdienst

1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapporten nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

Branddienst, Einsatzpläne

1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde des Einsatzortes verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter (siehe Gebührentarif).

F. Kontrollwesen

§ 13

Kontrollführung

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 14

Dienstbüchlein

- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden im Dienstbüchlein eingetragen.
- 2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 15

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 16

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

- 1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- 2 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, sind durch die Gemeinde Frick haftpflichtversichert.

H. Ordnungsbussen

§ 17

Bussen

- 1 Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 50.--, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold (max. Fr. 200.--).
- 2 Bussenanträge werden von der Feuerwehrkommission dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

I. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Reglement

Dieses Feuerwehrrglement ersetzt diejenigen der Gemeinde Frick vom 9.12.1997, der Gemeinde Gipf-Oberfrick vom 11.3.1997 und der Gemeinde Oeschgen vom 29.5.1998. Es tritt für die Gemeinden Frick und Oeschgen am 1. Januar 2008 und für die Gemeinde Gipf-Oberfrick am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinsam unterzeichnet in Gipf-Oberfrick am 11. Dezember 2008

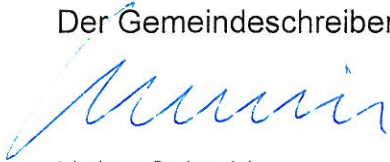
FÜR DEN GEMEINDERAT **FRICK**

Der Gemeindeammann



Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber




Heinz Schmid



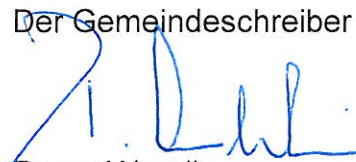
FÜR DEN GEMEINDERAT **OESCHGEN**

Der Gemeindeammann



Alex Hürzeler

Der Gemeindeschreiber



Roger Wernli



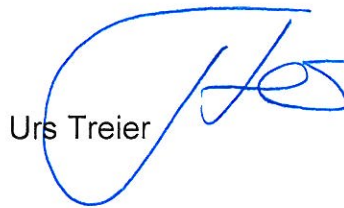
FÜR DEN GEMEINDERAT **GIPF-OBFRICK**

Der Gemeindeammann

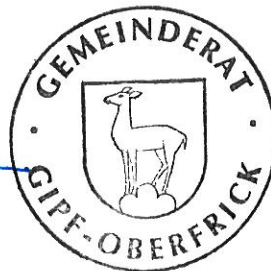


Andreas Schmid

Der Gemeindeschreiber



Urs Treier



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung
5001 Aarau, 1. DEZ. 2008



Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung